

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERGLEICHsvertrag

zwischen

1.) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland,

- „Bundesnetzagentur“ - *de*

2.) OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (vormals OPAL Gastransport GmbH),  
Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, Deutschland,

- „OGT“ - *As*

3.) PJSC Gazprom, Nametkina str., 16, Moskau, 117997, Russland,

- „Gazprom“ -

und

4.) Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter "A", Sankt Petersburg, 191023, Russland,

- „Gazprom export“ -

(einzeln oder zusammen auch „Partei“ bzw. „Parteien“)

### PRÄAMBEL

Die Parteien haben am 31. Oktober 2013 den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („ursprünglicher Vergleichsvertrag“) geschlossen und den ursprünglichen Vergleichsvertrag durch die beiden ebenfalls als Anlage beigefügten Nachtragsvereinbarungen vom 29./30. April 2014 bzw. 15. Juli 2014 geändert. Die aufschiebende Bedingung gemäß § 3 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags ist bis zum 31. Oktober 2014 nicht eingetreten und gilt deshalb gemäß § 3 Abs. (3) lit. b) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 als ausgefallen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur OPAL-Freistellungsentscheidung und auf Neubeurteilung der Nebenbestimmungen zu den Buchungsbeschränkungen vom 12. April 2013 wieder aufgenommen. Mit Beschluss vom 13. März 2015 hat die Bundesnetzagentur diesen Antrag abgelehnt. Gegen diesen Beschluss haben OGT, Gazprom und Gazprom export

*As*

Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist derzeit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf rechtshängig (Aktenzeichen VI-3 Kart 92/15 (V)) („Beschwerdeverfahren“).

Es ist der übereinstimmende Wille der Parteien, den Vereinbarungen in dem ursprünglichen Vergleichsvertrag wieder Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag („neuer Vergleichsvertrag“):

### § 1

#### Geltung der Regelungen des ursprünglichen Vergleichsvertrags

- (1) Soweit in den nachstehenden Abs. (2) bis Abs. (3) nichts Abweichendes bestimmt ist, werden sämtliche Regelungen des als Anlage beigefügten ursprünglichen Vergleichsvertrags unverändert Inhalt des neuen Vergleichsvertrags.
- (2) § 3 Abs. (3) des ursprünglichen Vergleichsvertrags in der Fassung der (zweiten) Nachtragsvereinbarung vom 15. Juli 2014 wird mit der Maßgabe Inhalt des neuen Vergleichsvertrags, dass in § 3 Abs. (3) lit. b) an die Stelle des Datums 31. Oktober 2014 das Datum 31. Juli 2016 tritt.
- (3) § 2 des ursprünglichen Vergleichsvertrags wird durch folgenden neu gefassten § 2 vollständig ersetzt:


### § 2

Die Parteien teilen das Verständnis, dass sich mit Eintritt der Bedingung nach § 3 Abs. (2) dieses Vergleichsvertrags

§ 2


**Aufhebung des ursprünglichen Vergleichsvertrags**

Mit Ausnahme der Vertraulichkeitsregelung in § 4 Abs. (2) des ursprünglichen Vergleichsvertrags, die fortgilt, wird der ursprüngliche Vergleichsvertrag aufgehoben und durch den neuen Vergleichsvertrag ersetzt.

 (Kon. 367)  
(Besitzerin)  
(Besitzerin)

[11].[5].2016  
Für die Bundesnetzagentur/  
Beschlusskammer 7:



[9].[7].2016  
Für OGT: 





[6].[3].  
Für PJSC Gazprom:



[6].  
Für Gazprom export LLC: